

Weniger Wohngeldempfänger in der Stadtgemeinde Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Ist es richtig, dass es im Jahr 2024 in Bremen rund 1 400 weniger Wohngeldbezieher als im Vorjahr gab? (Bitte geben sie auch an, um wie viel Prozent die Zahl der Bezieher gesunken ist.)
2. Welche Faktoren haben zur sinkenden Zahl der Wohngeldempfänger in Bremen beigetragen?
3. Inwiefern wurde Wohngeld aufgrund der am 14. August 2023 in Kraft getretenen Arbeitsanweisung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung an Menschen ausgezahlt, denen gar kein Wohngeld zustand, und wurde gegebenenfalls zu Unrecht ausgezahltes Geld in allen Fällen zurückgefordert?

Zu Frage 1:

Die Anzahl der wohngeldbeziehenden Haushalte ist im Vergleich zum Vorjahr mit 15 % von rund 11.000 auf 9.500 gesunken.

Zu Frage 2:

Im letzten Quartal 2024 fand die finale Umsetzung der Einführung der elektronischen Akte in der Wohngeldstelle statt. Während der Einführungsphase sind mit der elektronischen Akte erhebliche und unvorhergesehen starke Performance-Probleme aufgetreten. Diese Probleme konnten Anfang Januar 2025 abschließend behoben werden. Hinzu kam die Umsetzung der Fortschreibung des Wohngeldes zum 01.01.2025. Durch die notwendige Softwareneuentwicklung kam es umstellungsbedingt zu weiteren Verzögerungen der Arbeitsprozesse in der Wohngeldstelle im letzten Quartal 2024.

Diese beiden technischen Herausforderungen zusammen hatten zur Folge, dass sich die Antragsbearbeitung ab dem letzten Quartal 2024 stark verzögert hat. Dadurch ergab sich zum 31.12.2024 ein temporärer Bearbeitungsrückstand von bis zu fünf Monaten mit rund 1.000 unbearbeiteten Anträgen, die älter als drei Monate sind.

Zu Frage 3:

Mit Hilfe dieser Arbeitsanweisung wurden ausschließlich rechtssichere Bescheide erstellt und der Bearbeitungsrückstand konnte ab September 2023 abgebaut werden. Es wurde in keinem Fall auf Grund dieser Arbeitsanweisung Wohngeld an Personen ausgezahlt, denen es nicht zugestanden hat. Die Arbeitsanweisung trat am 14.08.2023 in Kraft und war bis zum 31.12.2023 befristet. Sie wurde einmalig am 02.01.2024 bis zum 30.06.2024 verlängert.